

## **BIS Vorschlag zur Änderung der U.S. Ausfuhrbestimmungen betr. *Unverified List***

Ein am 11. September 2013 im *Federal Register* veröffentlichter Vorschlag des *Bureau of Industry and Security* (BIS) zur Änderung einer in den *EAR (Export Administration Regulations)* des amerikanischen Handelsministeriums enthaltener Bestimmung soll die bisher als ‚Warnliste‘ bekannte *Unverified List* in eine Verbotsliste verwandeln.

In der *Proposed Rule* wird bekannt gegeben, dass BIS (*Bureau of Industry and Security*) beabsichtigt, Firmen deren Namen in der *Unverified List* (UVL) veröffentlicht wurden bzw. künftig veröffentlicht werden, bestimmten Sanktionen auszusetzen. Bisher bedeutete die Veröffentlichung eines Firmennamens in der UVL lediglich, dass potentiellen Exporteuren und Reexporteuren empfohlen wird, die in dieser durch ‚*Red Flags*‘ gekennzeichneten Namen besonders sorgfältig auf Zuverlässigkeit hinsichtlich der Einhaltung der amerikanischen Export bzw. Reexportbestimmungen zu prüfen. Mit diesem Eintrag war bisher aber kein befristeter oder unbefristeter Ausschluss von den sogenannten ‚Exportprivilegien‘ verbunden, wie z.B. im Fall eines Eintrags in die DPL oder ‚*Entity List*‘.

Die *Unverified List* war am 14. Juni 2002 eingeführt worden und veröffentlicht seitdem Namen von Firmen/Unternehmen, bei denen ein als erforderlich erachteter und angekündigter *Pre License Check* (PLC) oder *Post Shipment Verification* (PSV) nicht durchgeführt werden konnte. Die Gründe dafür sind z.B. die Weigerung eines Unternehmens, Beamten der US Regierung Zugang zu dem Unternehmen zu gewähren, mit den Beamten nur mangelhaft oder garnicht zusammen zu arbeiten, etc. Die aktuelle Liste, sowie neue Eintragungen erscheinen jeweils im *Federal Register* oder sind auf der Website des BIS ([bis.doc.gov](http://bis.doc.gov)) nachzulesen.

Mit der neuen *proposed rule* soll BIS ermächtigt werden künftig Unternehmen, denen mangelnde Zusammenarbeiten mit den Beamten der amerikanischen Regierung vorgeworfen wird, oder die Durchführung eines *Pre-License Checks* verweigern in die *Entity List* aufzunehmen (s. EAR § 744.11(b)(4)), womit dann aber auch bestimmte Sanktionen verbunden sein würden. Zum Beispiel sollen Firmen deren Namen in der UVL erscheinen nicht nur mit besonderer Sorgfalt auf deren Zuverlässigkeit geprüft werden, sondern aufgrund dieser beabsichtigten neuen Regelung wären solche Unternehmen auch von der Anwendung aller Lizenzausnahmen ausgeschlossen. Außerdem wären Exporteure, Reexporteure und ‚*transferors*‘ verpflichtet, von dem in der *Entity List* genannten Kunden eine Erklärung für Güter anzufordern, die keiner schriftlichen Ausfuhrgenehmigung von BIS bedürfen, die den Endverbrauch, Endverbraucher und das endgültige Bestimmungsland enthält, sowie eine Einverständniserklärung des Kunden, dass er mit einem *End-use Check* durch Beamte der US Regierung einverstanden ist.

Die *proposed rule* (nicht *final!*) enthält noch eine Reihe anderer Auflagen und Einschränkungen für Firmen/Personen, deren Namen auf der *Unverified List* erscheinen. Es wird empfohlen, die detaillierten Bestimmungen, die künftig mit der Belieferung in der UVL oder *Entity List* genannter Unternehmen verbunden sein sollen, auf den Seiten 55664 bis 55671 im *Federal Register* vom 11. September 2013 nachzulesen.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München  
für IFS e.V.

-----

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**